



Durchführungsbestimmungen für Spiele des Frauen- und Mädchenausschusses in der Saison 2022/2023

- § 1 Zuständigkeiten
- § 2 Teilnahmeberechtigungen
- § 3 Spielgestaltung und Spielüberwachung
- § 4 Spielwertung
- § 4a Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt
- § 5 Auf- und Abstieg
- § 6 Zurückziehungen, Nichtantreten, Streichungen
- § 7 Fahrtkosten
- § 8 Spielbetrieb
- § 8A Spielbetrieb Mädchenfußball – Staffeln nach Norweger Modell
- § 8B Altersklassen – Spielen ohne Wertung im Juniorinnenbereich
- § 8C Willkommensritual „Shake Hands“ bei den weiblichen Mannschaften
- § 8D Feldverweise und Sperren nach Roter und Gelb-Roter Karte
- § 8E Spielbetrieb Frauenfußball – 7er- und 9er- – Staffeln nach Norweger Modell.
- § 9 Schlechtwetterregelung
- § 10 Meldung von Spielergebnissen - Wanderpreise
- § 11 Überregionale Wettbewerbe der Juniorinnen
- § 12 Landespokalwettbewerbe der Frauen
- § 13 Landespokalwettbewerbe der Juniorinnen
- § 14 Spielbericht Online
- § 15 Feldverweise und Innenraumverbote für Teamoffizielle
- § 16 Schlussbestimmungen

Stichwortverzeichnis für die Durchführungsbestimmungen des FMA

Abseits	8.12, 8E
Altersklassen	8B
A-Mädchen Einsatz bei den B-Mädchen	8B.1
Auf- und Abstieg Frauen Verbandsliga	5.1, 5.2
Auflösung Spielgemeinschaft	2.2
Auslosung Pokal Frauen	12.4
Auslosung Pokal Juniorinnen	13.10
Auswechselspielerinnen Frauen	8.7
Auswechselspielerinnen Mädchen	8.8
Besonderheiten Saison 20/21	4.1
B-Juniorinnen Bundesliga - Aufstieg	11
Coachingzone	8.9
Corona-Krise	4.1, 8.1, 8.3
Digitaler Spielerpass	8.17
Entscheidungsspiel	4.1, 12.5, 8.13
Ergebnismeldung	10.1
Fahrtkosten	7
Feldverweise	8D.2
Festspielen Frauen	8.14
Festspielen Mädchen	8.15
Gelb-Rote Karte	8D.3
Geltungsbereich der Durchführungsbestimmungen	1
Gemischtmannschaften	8B.1
Landespokal B- und C-Juniorinnen	11.3, 13
Letzter Spieltag	8.16
Lostöpfe - Setzlisten Frauen	12.4
Lostöpfe - Setzlisten Mädchen	11.3
Mannschaftsmeldung 7er-, 9er, 11er	8.1
Meisterschaft Frauen	5.1
Meisterschaft Mädchen	4, 5.1
Meisterschaft Sommer-Winterrunde	4.3
Meisterschale Rückgabe	10.2
Mindestzahl Spielerin beim Spiel	8.11
Minuspunkte	6.4
Nichtantreten	6.3
Nichtantritt Schiedsrichter SBO	14.2
Norddeutsche Vereinsmeisterschaft B-Juniorinnen	11.1
Norddeutsche Vereinsmeisterschaft C-Juniorinnen	11.2
Norddeutscher B-Juniorinnen Pokal	11.1
Norweger Staffel Frauen	8E
Norweger Staffel Mädchen	8A
Qualifikationsrunden	5.3
Rückennummern	8.6

Schlechtwetterregelung	9
Schutzfrist	8.14
Setzlisten Pokal Frauen	12.4
Setzlisten Pokal Juniorinnen	13.10
Shake Hands	8C
Sommerrunde	4.2
Spielabsagen wegen Witterung	9
Spielberechtigung Nachweis	8.17
Spielberechtigungsliste	14.2
Spielbericht Online	14
Spielbericht Online - technische Probleme	14.3
Spielbericht Online fehlende oder unzureichende Eingaben	14.4
Spielbericht Online Freundschaftsspiele	14.5
Spielen ohne Wertung Mädchen	8B.2
Spielerpass	8.17
Spielfeld Frauen	8E
Spielfeld Mädchen	8.12
Spielgemeinschaften	2.2
Spielverlegungen	8.2, 8.3
Spielwertung	4
Spielzeiten (Dauer des Spiels)	8.10
Staffeleinteilung	3
Staffeltage Pflicht zur Teilnahme	15.1
Stammspielerin Frauen	8.14
Stammspielerin Mädchen	8.15
Teilnahmeberechtigungen	2
Trikotfarbe	8.5
Unentschieden bei Pokalspielen	12.5, 13.6

Durchführungsbestimmungen für Spiele des Frauen- und Mädchenausschusses

§ 1

Zuständigkeiten

(1) Der Frauen- und Mädchenausschuss (FMA) führt auf Landesebene den Spielbetrieb für die Spielklassen der Frauen sowie für die altersgerechten Juniorinnen-Staffeln durch.

(2) Diese Durchführungsbestimmungen gelten für die unter (1) genannten Ligen bzw. Staffeln sowie für die Landespokalwettbewerbe der Frauen und Juniorinnen. Für die Hallenspiele der Frauen und Juniorinnen gelten gesonderte Durchführungsbestimmungen.

§ 2

Teilnahmeberechtigung

(1) Teilnahmeberechtigt ist jeder dem BFV angeschlossene Verein sowie vom FMA genehmigte Spielgemeinschaften. Die Teilnahmevoraussetzung ist die sportliche Qualifikation sowie die fristgerechte Meldung der jeweiligen Mannschaft. Auch Mannschaften, die Vereinen des Niedersächsischen Fußball-Verbandes angehören und von diesem eine entsprechende Genehmigung erhalten, kann der FMA für seine Wettbewerbe zulassen. Jeder Verein hat pro Mannschaft mindestens einen Mannschaftenverantwortlichen mit für eine schnelle Kommunikation geeigneten Kontaktdaten in den DFBnet Meldebogen einzutragen.

(2) Spielgemeinschaften, grundsätzlich bestehend aus maximal drei Vereinen, können zur Aufrechterhaltung des Frauenspielbetriebes zugelassen werden. Sie müssen über den DFBnet-Vereinsmeldebogen gemeldet werden. Im Mädchenspielbetrieb ist bzgl. Spielgemeinschaften der § 6 der Jugendordnung (JO) des BFV anzuwenden.

(3) Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft geht der sportlich erworbene Platz auf einen an dieser Spielgemeinschaft beteiligten Verein über, wenn diesbezüglich eine gemeinsame Erklärung aller an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine abgegeben wird. Wird keine Einigung erzielt, werden alle aus dieser Spielgemeinschaft hervorgehenden Mannschaften wie Neuanmeldungen eingestuft.

§ 3

Spielgestaltung und Spielüberwachung

(1) Die Staffeleinteilungen der Frauen- und Mädchenstaffeln bleiben dem FMA überlassen. Die Spielplangestaltung und die Spielansetzungen obliegen den Staffelleiterinnen des FMA, die auch die Spielüberwachung und die Überprüfung der Spielberechtigungen vornehmen.

(2) Bei Abweichungen im Spielbetrieb von den Bestimmungen des § 25, Absatz 1, Satz 1, der Spielordnung wird der FMA die betroffenen Vereine anhören und einen Beschluss des Beirats herbeiführen

§ 4

Spielwertung

(1) Die Spielwertung erfolgt nach § 25 der Spielordnung des BFV, wobei für die Mädchenstaffeln der § 16 der JO des BFV zu beachten ist.

In den Mädchenstaffeln entscheidet bei Punktgleichheit der direkte Vergleich der Spiele zwischen den punktgleichen Mannschaften einer Runde. Bei Torgleichheit ist die Mannschaft vorn, die auswärts mehr Tore geschossen hat. Ist auch dieses gleich, entscheidet der FMA, ob ein Entscheidungsspiel auszutragen ist oder sich mehrere Mannschaften die Meisterehre teilen. Dabei ist, wenn die Meisterschaft in zwei einfachen Runden (Winter- und Sommerrunde) entschieden wird, der § 4, Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmungen zu beachten. Bei unentschiedenem Ausgang eines Entscheidungs- oder Endspiels ist für den Frauenbereich § 22, Abs. 2, der Spielordnung

und für den Juniorinnenbereich §14, Abs. 3, der Jugendordnung zu beachten. Für Pokalspiele gilt § 12 (5) dieser Durchführungsbestimmungen.

Weiterhin gilt für die Saison 2022/2023:

- Die **Frauen Verbandsliga** spielt eine Doppelrunde.
- Die **Frauen Landesliga** spielt eine zunächst eine einfache Runde. Die folgende zweite Runde wird nach der Winterpause angesetzt..
- Die **Frauen Bezirksliga** spielt zunächst eine einfache Runde mit allen gemeldeten 9er- und 7er-Mannschaften. Für die folgende zweite Runde wird nach der Winterpause angesetzt.
- Die **B-Juniorinnen** spielen die Winter- und Sommerrunde jeweils als einfache Runden.
- Die **C-Juniorinnen** spielen die Winter- und Sommerrunde jeweils als einfache Runden.
- Die **D-Juniorinnen** spielen die Winter- und Sommerrunde jeweils als einfache Runden
- Die **E-Juniorinnen** spielen bis zum Winter einen Ligapokal.

Des Weiteren besteht für die Saison 2022/2023 für alle Mannschaften unterhalb der Verbandsliga die Möglichkeit nach Abschluss der Winterrunde die Mannschaft in einer höheren oder niedrigeren Liga mit anderer Mannschaftsstärke zu melden. Ein Aufstieg ist nur möglich nach zwei vollständig absolvierten Runden in der Landesliga. Für die Verbandsligisten wäre bei sich ändernder Mannschaftsstärke lediglich eine Teilnahme (in der darauffolgenden Sommerrunde) in der Bezirksliga möglich.

(2) Die Meisterschaft kann in den Staffeln der Juniorinnen in zwei Runden – der Winter- und der Sommerrunde – entschieden werden. Nach Abschluss der Winterrunde, werden die Punkte und Tore wieder auf null gesetzt.. Mannschaften, die in der Winterrunde bei einem Gegner auswärts spielen, haben in der Sommerrunde grundsätzlich Heimrecht. Wenn in der Sommerrunde durch Zurückziehungen oder Nachmeldungen mit einer anderen Staffelstärke gespielt wird, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Tritt eine Mannschaft in der Winterrunde auf dem Platz des Gegners nicht an, muss sie in Anwendung des § 25 (5) der Spielordnung des BFV in der Sommerrunde bei diesem Gegner auch auswärts spielen.

(3) Bei Austragung der Meisterschaft in Winter- und Sommerrunde ist die Mannschaft, die die Winter- und die Sommerrunde gewonnen hat, Staffelleister. Ist der Sieger der Winter- und Sommerrunde nicht identisch, ist die Mannschaft Staffelleister, die in Winter- und Sommerrunde in der Addition die meisten Punkte erzielt hat. Das kann auch eine Mannschaft sein, die weder die Winter- noch die Sommerrunde gewonnen hat. Haben zwei oder mehrere Mannschaften am Schluss der beiden Runden gleich viele Punkte, zählt der direkte Vergleich der Spiele aus Winter- und Sommerrunde, wobei bei Torgleichheit die Mannschaft vorn ist, die auswärts mehr Tore geschossen hat. Kann der Staffelsieger nicht durch vom FMA angeordnete 11- bzw. 8-Meter-Schießen in entscheidenden Punktspielen der Sommerrunde oder Entscheidungsspielen ermittelt werden, kann der FMA mehrere Mannschaften zu Staffelsiegern küren.

§ 4a

Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt

(1) Kann die Saison aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, gelten folgende Regelungen:

(2) Doppelrunde im Frauenbereich:

- a. Sind bei 75% der Mannschaften alle Spiele der Hinrunde ausgetragen bzw. durch Verbandsgerichte gewertet worden, erfolgt die Wertung nach Tabellenstand gemäß Quotienten zum Zeitpunkt des Abbruchs. Der Quotient aus Punkten pro Spiel wird errechnet und bestimmt den Tabellenstand. Der Quotient wird bis auf zwei Nachkommastellen genau errechnet. Ergibt sich hierbei ein gleicher Quotient für zwei oder mehr

Mannschaften, wird hinsichtlich des Tabellenstandes nach den Vorschriften der BFV-Spielordnung verfahren.

- b. Sind bei weniger als 75% der Mannschaften alle Spiele der Hinrunde ausgetragen bzw. durch Verbandsgerichte gewertet worden, werden die ausgetragenen Spiele annulliert. Die Staffeleinteilung der aktuellen Saison dient unter Beachtung von § 8 Spielordnung als Grundlage für die Staffeleinteilung für die folgende Saison. Mögliche Absteiger aus überregionalen Spielklassen werden in die Verbandsliga eingeteilt.
- c. Der Bremer Aufstiegs kandidat zur Regionalliga Nord wird gemäß der Verbandsligata-
belle zum Zeitpunkt des Abbruchs nach der Quotienten-Regel ermittelt. Der Quotient
aus Punkten pro Spiel wird errechnet und bestimmt den Tabellenstand. Der Quotient
wird bis auf zwei Nachkommastellen genau errechnet. Ergibt sich hierbei ein gleicher
Quotient für zwei oder mehr Mannschaften, wird hinsichtlich des Tabellenstandes
nach den Vorschriften der BFV-Spielordnung verfahren.

(3) Zwei Einfachrunden (Winter- und Sommerrunde) im Frauen- und Mädchenbereich:

Sollte die Sommerrunde zeitlich nicht mehr begonnen werden können, entfällt die Sommer-
runde und es kommt einzig die Winterrunde zur Austragung und dient allein als Wertung der
Saison.

Kann die Sommerrunde nicht vollständig beendet werden, werden die Spiele der Sommer-
runde annulliert und die Endstände zählen als Abschlusstabellen der Saison.

Kann die Winterrunde nicht beendet werden, gilt folgende Wertung:

- a) Sind bei 75% der Mannschaften einer Altersklasse alle Spiele der Winterrunde ausge-
tragen bzw. durch Verbandsgerichte gewertet worden, erfolgt die Wertung nach Tabel-
lenstand gemäß Quotienten zum Zeitpunkt des Abbruchs. Der Quotient aus Punkten pro
Spiel wird errechnet und bestimmt den Tabellenstand. Der Quotient wird bis auf zwei
Nachkommastellen genau errechnet. Ergibt sich hierbei ein gleicher Quotient für zwei
oder mehr Mannschaften, wird hinsichtlich des Tabellenstandes nach den Vorschriften
der BFV-Spielordnung verfahren.
- b) Sind bei weniger als 75% der Mannschaften einer Altersklasse alle Spiele der Winter-
runde ausgetragen bzw. durch Verbandsgerichte gewertet worden, werden die ausge-
tragenen Spiele der Einfachrunde annulliert. Die Staffeleinteilung der Einfachrunde dient
unter Beachtung von § 8 Spielordnung als Grundlage für die Staffeleinteilung für die
Winterrunde der Folgesaison.

§ 5

Auf- und Abstieg

(1) Der Meister der Frauen Verbandsliga ist berechtigt an den Aufstiegsspielen zur Regionalliga Nord teilzunehmen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen des Norddeutschen FV erfüllt werden. Bei Verzicht entscheidet der FMA entsprechend der Platzierung über die Teilnahme. Ist die Punktrunde zum Meldetermin noch nicht zum förmlichen Abschluss gebracht worden, kann der FMA die Benennung nach der Platzierung zum Meldetermin vornehmen. Noch ausstehende Meisterschaftsspiele sind nachzuholen. Die letztplatzierte Mannschaft steigt aus der Verbandsliga in die Landesliga ab. Steigen BFV-Mannschaften aus der Regionalliga ab, entscheidet der FMA über die zukünftige Größe der Verbandsliga und etwaigen Auf- oder Abstieg..

(2) Aus der Landesliga steigen zwei Mannschaften in die Verbandsliga auf. Bei Verzicht entschei-
det der FMA entsprechend der Platzierung über den Aufstieg. Sollte sich die Anzahl der Teilneh-
mer in der Verbandsliga durch Nichtmeldung reduzieren, steigen entsprechend mehr Mannschaf-
ten auf..

§ 6

Zurückziehungen, Nichtantreten, Streichungen

(1) Wird eine Mannschaft nach Erstellung der Spielpläne zurückgezogen oder aufgrund dreimaligen Nichtantretens gestrichen, wird der Verein gemäß § 4, Absatz 4, der Strafordnung mit einer Geldstrafe bis zu 1000,- Euro belegt.

(2) Bei zurückgezogenen bzw. gestrichenen Mannschaften erfolgt die Wertung gem. § 25 der SpO des BFV.

(3) Bei Nichtantreten ohne ausreichenden Grund wird der schuldige Verein gemäß § 4, Absatz 4, der Strafordnung mit einer Geldstrafe von bis zu 1000,- Euro belegt. Der nicht antretende Verein hat dies sofort entsprechend im DFBnet einzutragen und die zuständige Staffelleiterin über das E-Postfach oder per E-Mail und in kurzfristigen Fällen auch telefonisch zu verständigen. Ebenso trägt der nicht antretende Verein bei kurzfristigen Nichtantritten die Schiedsrichterkosten. Handelt es sich bei dem verursachenden Verein um den Gastverein, zahlt der Heimverein zunächst die fälligen Spesen an die Schiedsrichter*in aus und reicht dann die Quittung beim FMA ein. Die weitere Abwicklung erfolgt durch die BFV-Geschäftsstelle.

(4) Eine Mannschaft, die in Meisterschaftsspielen der Frauen Verbandsliga nicht antritt, wird neben der Geldstrafe laut Strafordnung § 2, Abs. 1 c, mit einer Strafe von drei Minuspunkten pro Spiel für die Folgeserie belegt. .

Ordnungsgelder ab 01.01.2019			Betrag	
Frauen Verbandsliga:			und pro Nichtantritt 3 Minuspunkte für Folgesaison	
1. Nichtantritt	(entschuldigt)		100,00 €	100 bis 400 EUR
1. Nichtantritt	(unentschuldigt)		200,00 €	
2. Nichtantritt	(entschuldigt)		200,00 €	
2. Nichtantritt	(unentschuldigt)		400,00 €	
Spielverlegungen außerhalb des DFBnet-Moduls			30,00 €	
Frauen Landesliga:			und pro Nichtantritt 3 Minuspunkte für Folgesaison	
1. Nichtantritt	(entschuldigt)		50,00 €	50 bis 200 EUR
1. Nichtantritt	(unentschuldigt)		100,00 €	
2. Nichtantritt	(entschuldigt)		100,00 €	
2. Nichtantritt	(unentschuldigt)		200,00 €	
Spielverlegungen außerhalb des DFBnet-Moduls			30,00 €	
Frauen Bezirks- und Kreisliga:				
1. Nichtantritt	(entschuldigt)		50,00 €	50 bis 200 EUR
1. Nichtantritt	(unentschuldigt)		100,00 €	
2. Nichtantritt	(entschuldigt)		100,00 €	
2. Nichtantritt	(unentschuldigt)		200,00 €	
Spielverlegungen außerhalb des DFBnet-Moduls			30,00 €	
B-Mädchen - E-Mädchen:				
1. Nichtantritt	(entschuldigt)		30,00 €	30 bis 120 EUR
1. Nichtantritt	(unentschuldigt)		60,00 €	
2. Nichtantritt	(entschuldigt)		60,00 €	
2. Nichtantritt	(unentschuldigt)		120,00 €	
Spielverlegungen außerhalb des DFBnet-Moduls			20,00 €	
Zurückziehung				
Frauen Verbandsliga:			100,00 €	bis 300,00 €
Frauen Landesliga - Kreisliga sowie B- bis E-Mädchen:			50,00 €	bis 200,00 €

§ 7 Fahrtkosten

(1) Die Fahrtkosten für alle diese Durchführungsbestimmungen betreffenden Spiele werden grundsätzlich von den beteiligten Vereinen getragen.

(2) Bei Nichtantreten einer gastgebenden Mannschaft können Fahrtkosten nur geltend gemacht werden bei Spielen zwischen Mannschaften aus Bremen-Stadt bzw. Bremen-Nord gegen Mannschaften aus Bremerhaven bzw. umgekehrt. Dabei sind die Fahrkostenpauschalen gem. § 9 (4) der Finanzordnung des BFV ohne die Mitnahmepauschalen bei 11er-Mannschaften für vier PKW und bei 7er- und 9er-Mannschaften für drei PKW zu berechnen.

§ 8 Spielbetrieb

(1) Sofern keine Sonderregelungen festgelegt sind, gelten für den Spielbetrieb dieser Ligen die offiziellen Fußballregeln, sowie Satzung und Ordnungen des BFV. Im Spielbetrieb der Frauen sowie der B- und C-Juniorinnen soll der Spielbetrieb mit 11er-Mannschaften durchgeführt werden. Nur übergangsweise werden hier Staffeln mit 7er- bzw. 9er-Mannschaften eingerichtet. Bei den Frauen sowie den B- und C-Juniorinnen wird der FMA grundsätzlich nur eine Mannschaft mit einer Mannschaftsstärke <11 pro Verein zulassen. Aus spieltechnischen Gründen, insbesondere wenn Sportanlagen wegen behördlicher Verfügungen oder öffentlich rechtlicher Vorschriften nicht zur Verfügung stehen, kann der FMA Pflichtspiele auf dem Platz des Gegners oder einer neutralen Sportanlage ansetzen.

(2) **Spielverlegungen** während der laufenden Saison können grundsätzlich nur über das DFBnet beantragt werden. Dabei ist eine **Frist von 10 Tagen vor dem ursprünglichen Spieltermin** einzuhalten. Das verlegte Spiel sollte zeitlich vorgezogen werden. Spielverlegungen sind zu begründen. Einer der beteiligten Vereine am Spiel stellt einen Antrag auf Spielverlegung im DFBnet („Antragsteller Verlegung“). Der gegnerische Verein sowie die Staffelleitung werden über den Verlegungswunsch per DFBnet und E-Postfach benachrichtigt und können diesem zustimmen oder ablehnen.. Voraussetzung für die Beantragung von Spielverlegungen im DFBnet ist eine entsprechende Berechtigung der DFBnet-Kennung. Antwortet der gegnerische Verein innerhalb von 7 Tagen nach Antragstellung nicht auf den Spielverlegungsantrag und liegt das Ende dieser Frist mindestens 5 Tage vor dem geplanten Spieltermin, kann der FMA von dessen Einverständnis ausgehen. Zugestimmte Spielverlegungen sind kostenfrei, sofern die Beantragung über das DFBnet erfolgt ist oder sich die Kostenfreiheit aus Absatz 3 ergibt. Im Kostenfall werden vom antragstellenden Verein die vom Vorstand beschlossenen Gebühren (30 EUR Frauen – 20 EUR Juniorinnen) als Ordnungsgeld erhoben.

(3) Als Verlegungsgründe gelten: Sperrung der Platzanlage, Benutzung der Plätze von ranghöheren Mannschaften oder durch andere Sportarten und Schullandheimaufenthalte von mindestens drei Spielerinnen.

Über weitere Verlegungsgründe, die ggf. kostenpflichtig sind, entscheidet der FMA. Die geforderten Nachweise sind rechtzeitig schriftlich zu erbringen. Verlegungen wegen Konfirmations- und Firmungsfeiern oder Ähnliches sind spätestens bis zum 15. Februar zu beantragen. Später eingehende Anträge werden wie normale Spielverlegungen (d.h. nur mit Zustimmung des Gegners und sind ggf. kostenpflichtig) behandelt. Verlegungen wegen Schullandheimaufhalten von mindestens drei Spielerinnen sind spätestens vier Wochen vorher zu beantragen. Später eingehende Anträge werden wie normale Spielverlegungen (d.h. nur mit Zustimmung des Gegners und sind ggf. kostenpflichtig) behandelt.

Verletzte oder erkrankte Spielerinnen begründen kein Recht auf eine Spielabsetzung oder -umlegung. Ausnahmen kann die Staffelleitung zulassen, insbesondere bei Erkrankungen einer Vielzahl von Spielerinnen, bei denen eine Gefahr durch zum Beispiel Ansteckung für Andere gegeben ist (keine Sportverletzungen).

Sind in der Frauen-Verbandsliga mindestens 7 Spielerinnen bzw. bei den übrigen 11er-Mannschaften mindestens 5 Spielerinnen oder bei Kleinfeldmannschaften (9er, 7er) mindestens 4 Spielerinnen, die in allen drei Pflichtspielen der betroffenen Mannschaft vor dem abzusetzenden Spiel eingesetzt worden sind, am Spieltag krank, kann auf schriftlichen Antrag des Vereins eine Spielabsetzung oder -umlegung erfolgen.

Der Antrag muss unverzüglich nach Bekanntwerden der erforderlichen Anzahl der Erkrankungen schriftlich der zuständigen Staffelleitung vorgelegt werden und der gegnerische Verein ist über den Vorgang zu informieren. Die entsprechenden Nachweise (ärztliche Atteste bzw. ärztliche Bescheinigungen) sind spätestens bis 5 Tage nach Antragseingang bei der zuständigen Staffelleitung einzureichen. Aus der ärztlichen Bescheinigung bzw. dem Attest muss hervorgehen, dass Spielerinnen wegen Erkrankung am Spieltag nicht spielfähig sind oder waren. Bei Nichtvorlage der entsprechenden Nachweise werden die Spiele gegen die betroffene Mannschaft gewertet.

In Abhängigkeit der Covid-19-Pandemielage kann dieser Absatz vom FMA auch während der Saison angepasst werden.

(4) Sollte wegen Benutzung eines Ausweichplatzes eine Verlegung notwendig werden, hat der gastgebende Verein den FMA, den Schiedsrichter und den anreisenden Verein so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass eine rechtzeitige Anreise zum geänderten Spielort gewährleistet ist.

(5) In der Frauen Verbands- und Landesliga sowie den Landespokal- und Landesmeisterschaftswettbewerben der B- und C-Juniorinnen haben die Mannschaften mit den im Meldebogen genannten Spielkluften anzutreten. Verstöße können vom FMA mit Ordnungsstrafen geahndet werden. Trotzdem muss in jedem Fall bei gleicher Spieltracht der Platzverein eine Ausweichtracht benutzen.

(6) Die Trikots müssen mit Rückennummern versehen sein. Die Spielerinnen sind auf dem Spielbericht entsprechend ihrer Rückennummern einzutragen.

(7) Im Spielbetrieb der Frauen dürfen bis zu fünf Spielerinnen beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Die Anzahl der zulässigen Auswechselspielerinnen kann zeitweise durch behördliche Verordnungen eingeschränkt werden.

(8) Im Spielbetrieb der Mädchen ergibt sich das Auswechseln nach § 15 der JO des BFV. Danach dürfen bei den A-Juniorinnen vier, bei den B- und C-Juniorinnen fünf und bei den D- bis G-Juniorinnen sechs Spielerinnen ausgewechselt werden. Ein Wiedereinwechseln und –auswechseln von Spielerinnen ist möglich. Die Anzahl der zulässigen Auswechselspielerinnen kann zeitweise durch behördliche Verordnungen eingeschränkt werden.

(9) Trainer*innen und Betreuer*innen sollen sich nur in der Nähe der Auswechselbänke aufhalten (sog. Coaching-Zone). Bei Sportanlagen ohne erkennbare Auswechselbänke, muss der Schiedsrichter eine Seite benennen, auf der sich die Auswechselspieler sowie Trainer*innen/Betreuer*innen aufhalten.

(10) Die Spielzeiten betragen:

Frauen-Verbandsliga	2 X 45 Minuten
Frauen-Landesliga	2 X 45 Minuten
7er/9er Frauenmannschaften	2 X 35 Minuten

In den Mädchenstaffeln ergibt sich die Spielzeit aus der JO des BFV.

B-Juniorinnen	2 X 40 Minuten
C-Juniorinnen	2 X 35 Minuten
D-Juniorinnen	2 X 30 Minuten
E-Juniorinnen	2 X 25 Minuten

(11) Bei Spielbeginn müssen analog zur Fußballregel 3 in den Staffeln mit 7er-Mannschaften fünf Spielerinnen und in den Staffeln mit 9er-Mannschaften sechs Spielerinnen spielbereit auf dem Platz sein.

(12) Bei den Spielen der C- und D-Juniorinnen mit 9er-Mannschaften wird mit Abseits auf eingerücktem Spielfeld und Toren der Größe 2 m x 5 m gem. § 14a sowie dem Anhang zur JO des BFV gespielt. Der Strafraum soll auf dem eingerückten Spielfeld eine Tiefe von 12 m haben. Bei Spielen mit 7er-Mannschaften wird auf Kleinfeld mit Toren der Größe 2 m x 5 m gespielt. Hier soll der Strafraum 9 m tief sein. Beim Spielen auf Tore der Größe 2 m x 5 m soll die Strafstoßmarke eine Entfernung von 8 m bis zum Tor haben. Bei den B-Juniorinnen mit 9er-Mannschaften gilt Vorstehendes; allerdings wird mit voller Platzbreite gespielt.

(13) Bei End- und Entscheidungsspielen auf neutralem Platz haben beide Vereine mindestens einen Spiel- bzw. Ersatzball zu stellen und teilen sich die Kosten für die Schiedsrichterin.

(14) Im Frauenbereich dürfen Spielerinnen die Ausnahmeregelungen des § 7 (3) der Spielordnung nutzend auch innerhalb der gleichen Staffel zwischen mehreren Mannschaften nur wechseln, wenn der FMA einem entsprechenden schriftlichen Antrag stattgegeben hat. Daneben sind die Bestimmungen des § 13, Absatz 4 der Spielordnung zu beachten.

(15) Im Mädchenbereich dürfen Spielerinnen die Ausnahmeregelungen des § 7 (3) der Spielordnung nutzend auch innerhalb der gleichen Staffel zwischen mehreren Mannschaften nur wechseln, wenn der FMA einem entsprechenden schriftlichen Antrag stattgegeben hat. Daneben sind die Bestimmungen des § 3a der Jugendordnung zu beachten.

(16) In Staffeln bzw. Spielklassen, in denen mehrere Mannschaften die Meisterschaft erringen können oder um Auf- und Abstieg spielen, müssen die Spiele des letzten Spieltages möglichst zur gleichen Zeit, mindestens aber am gleichen Tag, erfolgen. Spielverlegungen sind nur zulässig, wenn das Ergebnis für die o. a. Ereignisse nicht relevant ist.

(17) Das Bestehen der Spielberechtigung wird mittels digitalen Spielerpass im DFBnet nachgewiesen. Ohne hochgeladenes Lichtbild in der DFBnet-Datenbank besteht für die Spielerin keine Spielberechtigung. Das Nähere regelt für den Frauenspielbetrieb § 14 der Spielordnung und für den Juniorinnenspielbetrieb § 4 der Jugendordnung des BFV.

(18) Die Anstoßzeiten in der Verbandsliga müssen sonntags zwischen 11.00 Uhr und 18:00 Uhr liegen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des FMA.

§ 8A

Spielbetrieb Mädchenfußball – Staffeln nach Norweger Modell

(1) Die Staffeln der D-Juniorinnen - und B- und C-Juniorinnen bei Bedarf - spielen als 9er-Mannschaften auf eingerücktem Spielfeld mit Abseits (vgl. § 8 Abs. 12). Die Anzahl der Spielerinnen wird auf bis zu sieben reduziert, sofern eine am Spiel beteiligte Mannschaft Probleme hat, mit neun Spielerinnen anzutreten. Der FMA weist an, dass die Anzahl der Spielerinnen – neun, acht oder sieben – von der zahlenmäßig schwächeren Mannschaft so vorgegeben wird, dass sie über maximal zwei Auswechselspielerinnen verfügt. Die zahlenmäßig schwächere Mannschaft hat dem Gegner und dem FMA die notwendige Reduzierung bis spätestens drei Tage vor Spielbeginn schriftlich per E-Mail anzuzeigen. Die zahlenmäßig stärkere Mannschaft hat ihre Mannschaftsstärke entsprechend zu reduzieren. Bei verspäteter Anzeige der Reduzierung kann die zahlenmäßig stärkere Mannschaft die Reduzierung verweigern. In jedem Fall ist auf eingerücktem Feld von Strafraum zu Strafraum zu spielen. Unsportliche Verstöße gegen diese Anweisung können vom FMA mit Ordnungsgeldern geahndet werden.

(2) Für die B- und C-Juniorinnen kann der FMA Staffeln einrichten, die nach dem Norweger Modell spielen. Die im Vereinsmeldebogen gemeldeten 9er- und 11er-Mannschaften spielen dabei in einer Staffel. Die Mannschaftsstärke ist aus dem Mannschaftsnamen abzuleiten. Spielen in der Punktrunde zwei 11er-Mannschaften gegeneinander, wird auf Großfeld 11 gegen 11 gespielt. Ist an einem Punktspiel mindestens eine 9er-Mannschaft beteiligt, wird auf entsprechendem Feld mit 9 gegen 9 gespielt. Die Reduzierung von 9er-Mannschaften nach Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Eine 11er-Mannschaft der B- oder C-Juniorinnen, die gegen eine 9er-Mannschaft spielt, kann verlangen, dass die 9-Mannschaft, sofern sie mehr als drei Auswechselspielerinnen vor Ort hat, ihre Mannschaftsstärke ebenfalls auf 11 Spielerinnen erhöht. Es ist dann auf großem Feld mit großen Toren zu spielen. Verstöße können vom FMA mit Ordnungsgeldern geahndet werden.

§ 8B

Altersklassen – Spielen ohne Wertung im Juniorinnenbereich

(1) Die Altersklasseneinteilung der Juniorinnen ergibt sich aus § 5 (1) der JO des BFV. Gem. § 5, Abs. 3, der JO des BFV hat der FMA beschlossen, dass zwei ältere Spielerinnen der beiden A-Juniorinnen-Jahrgänge im Spielberichtsbogen bei den Punktspielen der B-Juniorinnen aufgeführt und eingesetzt werden dürfen. Für den Landespokal der B-Juniorinnen mit 11er-Mannschaften und für die Hallenspiele gilt diese Regelung ausdrücklich nicht. Folgende Geburtsjahrgänge sind in der laufenden Saison unter Berücksichtigung des § 8 (1) der JO in den einzelnen Altersklassen spielberechtigt:

Geburtsjahrgang		
≤	2003	nur Frauen
2004	2005	Frauen, A-Juniorinnen , B-Juniorinnen (höchstens zwei Spielerinnen außer Landespokal u. Hallenspiele)
2006		Frauen, A-Juniorinnen, B-Juniorinnen
	2007	A-Juniorinnen, B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)
2008	2009	B-Juniorinnen, C-Juniorinnen
2010	2011	C-Juniorinnen, D-Juniorinnen
2012	2013	D-Juniorinnen, E-Juniorinnen
2014	2015	E-Juniorinnen, F-Juniorinnen

(2) In Gemischtmannschaften gem. § 5 (3) der JO dürfen bei den B- bis E-Juniorinnen grundsätzlich höchstens zwei Spielerinnen der nächst höheren Altersklasse pro Spiel mitwirken. Der FMA kann auf begründeten Antrag Ausnahmen zulassen. Die Mannschaft spielt ohne Wertung. Die Zulassung ist schriftlich unter Beifügung einer Spielerinnenliste mit Geburtsdaten und Passnummern beim FMA zu beantragen.

§ 8C

Willkommensritual „Shake Hands“ bei den weiblichen Mannschaften

Die Anweisungen bzgl. des „Shake Hands“ sind bis auf weiteres ausgesetzt

§ 8D

Feldverweise und Sperren nach Roter und Gelb-Roter Karte

(1) Im Spielbetrieb der Frauen ist die Ahndung von Vergehen mittels Feldverweis auf Zeit unzulässig. Es können nur Feldverweise mittels Gelb-Roter und Roter Karte ausgesprochen werden.

(2) Bei Feldverweisen mit der Roten Karte ist die Spielerin im Frauen- und Mädchenbereich grundsätzlich automatisch für zwei Pflichtspiele gesperrt. Das Weitere regelt § 30 der RVO.

(3) Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte). Erhält eine Spielerin eine Gelb-Rote Karte, so ist sie für das nächste Spiel im gleichen Wettbewerb gesperrt. Sie ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel auf Landesebene jeder anderen Mannschaft ihres Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

§ 8E

Spielbetrieb Frauenfußball – 7er- und 9er-Spielbetrieb – Staffeln nach Norweger Modell

(1) In der Frauen Bezirksliga spielen 9er- und 7er-Frauenmannschaften, die im Spielplan mit dem Zusatz „7er“ bzw. „9er“ gekennzeichnet sind. Spielen zwei 9er-Frauenmannschaften gegeneinander, so wird 9 gegen 9 von Strafraum zu Strafraum mit Abseits gespielt. Spielt eine 9er-gegen eine 7er-Frauenmannschaft oder zwei 7er-Frauenmannschaften gegeneinander, so wird auf halben Feld oder Kleinfeld ohne Abseits gespielt. Ausnahmen von dieser Regelung müssen vor dem Spieltag zwischen den Mannschaften einvernehmlich vereinbart worden sein und es muss beim Spielen ohne Abseits 9 gegen 9 sowie von Strafraum zu Strafraum gespielt werden.

§ 9

Schlechtwetterregelung

(1) Witterungsbedingte Absagen können in Einzelfällen nur durch die Schiedsrichterin, durch ein Mitglied des FMA oder durch städtische Platzwarte (**Platzwarte gilt nicht für Bremerhaven**) erfolgen. Spielabsagen, die nicht über das DFBnet-Modul erfolgen, sind der zuständigen Staffelleiterin per E-Mail oder kurzfristig telefonisch zu melden.

(2) Die Platzvereine haben die Plätze am Spieltag (sonn- und feiertags ab 08.00 Uhr, sonnabends ab 11.00 Uhr) zur Besichtigung durch die Schiedsrichter*in offen zu halten. Die Schiedsrichter*in hat ihr Kommen telefonisch anzukündigen.

Ein*e Vertreter*in des Platzvereins hat anwesend zu sein, um die Entscheidung der Schiedsrichterin entgegenzunehmen. Eine Spielabsage ist **sofort im DFBnet einzutragen und** dem Gegner dann sofort mitzuteilen .

(3) Bei Spielpaarungen zwischen Mannschaften aus verschiedenen Regionen müssen die Absagen spätestens zweieinhalb Stunden vor Spielbeginn vorliegen. Falls der anreisende Verein bereits unterwegs ist, sollte das Spiel aus Kostengründen möglichst zur Durchführung gebracht werden.

Bei generellen Absagen gilt als verbindlich:

- DFBnet
- Homepage des Bremer Fußball-Verbandes

§ 10

Meldung von Spielergebnissen - Wanderpreise

(1) Die Platzvereine sind verpflichtet die Spielergebnisse unmittelbar nach Spielschluss bis 17.59 Uhr oder - für spätere Spiele - spätestens eine Stunde nach Spielschluss ins DFBnet einzugeben, sofern die Ergebnismeldung nicht über den SBO erfolgt ist.

Fehlende oder verspätet eingehende Meldungen werden gemäß Beschluss des Beirats des BFV durch die Verbandsgeschäftsstelle mit Ordnungsgeldern belegt.

(2) Der Meister der Frauen Verbandsliga erhält eine Meisterschale, die Eigentum des Bremer Fußball-Verbandes bleibt. Eine Rückgabe der Meisterschale in einem gepflegten Zustand an den FMA oder die Verbandsgeschäftsstelle hat bis zum 31.10. des jeweiligen Meisterjahres zu erfolgen. Für in der Zeit, in der die Meisterschale im Besitz des Vereins war, entstandene Schäden oder den Verlust haftet der jeweilige Verein, dem die Kosten in Rechnung gestellt werden. Die Meisterschale ist von Vereinsseite mit einer Gravur der Saison sowie dem Vereinsnamen zu versehen. Die Rechnung ist an den BFV zu übersenden. Mit der Meldung zum Wettbewerb erkennt jeder Verein die Regelung zu den Wanderpreisen an.

§ 11

Überregionale Wettbewerbe der Juniorinnen

(1) Für die Norddeutsche Vereinsmeisterschaft der B-Juniorinnen meldet der FMA eine 11er-Mannschaft, die für den Aufstieg in die B-Juniorinnen-Bundesliga (BBL) gemeldet wurde. Bei mehr als einer Meldung für die BBL erfolgt die Qualifikation über die Bremer Landesmeisterschaft der B-Juniorinnen. Bremer Landesmeister der B-Juniorinnen ist die Mannschaft, die den Landespokalwettbewerb für 11er-B-Juniorinnen gewinnt. Am Norddeutschen Pokalwettbewerb der B-Juniorinnen nehmen die beiden Finalisten teil. Diese müssen als 11er-Mannschaft gemeldet sein. Sollte durch die Teilnahme an der Norddeutschen Vereinsmeisterschaft ein weiterer Pokalteilnehmer benötigt werden, wird dieser in einer Pokalqualifikation zwischen den Verlierern der beiden Halbfinalspiele des Landespokals ermittelt.

(2) An der Norddeutschen Vereinsmeisterschaft der C-Juniorinnen nimmt der Bremer Landesmeister der 11er-C-Juniorinnen teil. Dieser wird in einem Meisterschaftsendspiel zwischen dem Landespokalsieger der C-Juniorinnen mit 11er-Mannschaften und der U15 Juniorinnenmannschaft des Vereins SV Werder Bremen ermittelt.

(3) Die Teilnahme an den überregionalen Wettbewerben ist für die qualifizierten Mannschaften verbindlich.

§ 12

Landespokalwettbewerb der Frauen

(1) Der Landespokalwettbewerb der Frauen erstreckt sich auf die Durchführung der Spiele um den Bremer Landespokal.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle zu Punktspielen gemeldeten ersten 11er Mannschaften der Frauen Regionalliga Nord sowie der Spielklassen darunter. Der FMA kann 9er- und 7er-Frauenmannschaften zum Landespokal zulassen. Die Spiele finden auf dem Platz des ausgelosten Heimvereins statt, wobei unterklassige Mannschaften grundsätzlich Heimrecht haben. Sollte die Heimmannschaft nicht in der Lage sein, für den Termin einen geeigneten Platz, ggf. mit Flutlicht, zu stellen, ist der FMA berechtigt, das Heimrecht zu tauschen. Die Schiedsrichterkosten tragen die Heimvereine, denen die Einnahmen aus dem Heimspiel verbleiben.

(3) Das Endspiel findet entsprechend der Auslosung auf dem Platz eines Endspielteilnehmers statt. Für die organisatorische Durchführung und die Schiedsrichterkosten ist der Platzverein zuständig. Der FMA kann das Endspiel auch auf neutralem Platz ansetzen. In diesem Fall ist der § 8 (13) dieser Durchführungsbestimmungen zu beachten. Für die Halbfinalspiele und das Finale des Lotto-Pokals werden Schiedsrichtergespanne angesetzt, die zusätzlich entstehenden Kosten tragen die Heimvereine.

(4) Die Spiele werden nach KO-System ausgetragen, d.h. der Verlierer scheidet aus. Bei der Auslosung des Landespokalwettbewerbs der Frauen werden Setzlisten und unterschiedliche Lostöpfe verwendet. Der FMA wird in jeder Saison mit der Erstellung der Spielpläne Entsprechendes beschließen und den gemeldeten Vereinen mitteilen.

(5) Endet ein Spiel nach regulärer Spielzeit unentschieden, wird sofort nach Spielende eine Entscheidung durch Schüsse von der Strafstoßmarke durchgeführt.

(6) Spielberechtigt sind Spielerinnen, die eine Spielberechtigung gem. § 13 der SpO des BFV für die jeweilige Mannschaft besitzen.

(7) Der Gewinner des Endspiels ist Landespokalsieger und somit berechtigt als Landesvertreter an weiterführenden Pokalwettbewerben teilzunehmen, sofern die Bestimmungen der DFB-Spielordnung dem nicht entgegenstehen. Die Teilnahme an den überregionalen Wettbewerben ist für die qualifizierten Mannschaften verbindlich.

(8) Die §§ 8 bis 10 dieser Durchführungsbestimmungen gelten entsprechend.

(9) Die Auswechselmodalitäten gelten wie bei den Punktspielen.

§ 13

Landespokalwettbewerbe der Juniorinnen

(1) Der FMA führt folgende Pokalwettbewerbe mit altersgerechten Juniorinnenmannschaften durch:

- 11er B-Juniorinnen auf Normalspielfeld mit großen Toren. Dabei besteht eine Mannschaft aus einer Torwartin und zehn Feldspielerinnen. Die Mannschaften müssen als 11er-Mannschaft gemeldet sein.
- 11er C-Juniorinnen auf Normalspielfeld mit großen Toren. Dabei besteht eine Mannschaft aus einer Torwartin und zehn Feldspielerinnen.

(2) Weiterhin führt der FMA einen Pokalwettbewerb mit 9er D-Juniorinnen auf eingerücktem Spielfeld gem. § 8 (12) dieser Durchführungsbestimmungen durch. Sollte der Spielbetrieb in weiteren Mädchenaltersklassen durchgeführt werden, können auch hierfür Pokalwettbewerbe angeboten werden.

(3) Die Schiedsrichter*innen werden von den zuständigen Kreisschiedsrichterausschüssen angesetzt.

(4) Die Spiele finden auf dem Platz des ausgelosten Heimvereins statt. Sollte dieser nicht in der Lage sein, für den Termin einen geeigneten Platz, ggf. mit Flutlicht, zu stellen, ist der FMA berechtigt, das Heimrecht zu tauschen. Die Schiedsrichter*innenkosten tragen die Heimvereine, denen die Einnahmen aus dem Heimspiel verbleiben. Dies gilt auch für das jeweilige Endspiel.

(5) Die Spiele werden nach KO-System ausgetragen, d.h. der Verlierer scheidet aus.

(6) Endet ein Spiel nach regulärer Spielzeit unentschieden, wird sofort nach Spielende eine Entscheidung durch Schüsse von der Strafstoßmarke durchgeführt.

(7) Die §§ 8 bis 10 dieser Durchführungsbestimmungen gelten entsprechend.

(8) Die Auswechselmodalitäten gelten wie bei den Punktspielen.

(9) Der FMA kann Pokalsiege und Meisterschaftsehren bei Vereinen, die zu weiterführenden Wettbewerben nicht antreten, aberkennen und die Preise zurückzufordern.

(10) Bei der Auslosung des Landespokals der B-Juniorinnen mit 11er-Mannschaften werden unterschiedliche Lostöpfe verwendet.. Am Landespokal der B- und C-Juniorinnen dürfen nur erste Mannschaften und damit nur eine Mannschaft pro Verein teilnehmen. Die Teilnahme an den überregionalen Wettbewerben ist für die qualifizierten Mannschaften verbindlich.

§ 14

Spielbericht Online

(1) Bei der Austragung der Pflichtspiele der Frauen sowie der B- bis E-Juniorinnen wird der verbindliche "Elektronische Spielbericht Online" (ESBO) verwendet.. An den Spielstätten muss ein internetfähiges Gerät mit mobilen oder stationären Internetzugang und ein DIN A4-Drucker (s/w) vorhanden sein, an dem der Heim- und der Gastverein sowie der*die Schiedsrichter*in die notwendigen Eingaben zum elektronischen Spielbericht vornehmen können.

(2) Es können nur Spielerinnen eingesetzt werden, die in der Spielberechtigungsliste des elektronischen Spielberichtes aufgeführt sind. Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Vereine bis 45 Minuten vor Anpfiff ist die 1. Ausfertigung der Druckversion ohne Unterschriften der*des Schiedsrichter*in 30 Minuten vor dem Spiel durch den Heimverein auszuhändigen. Nach Freigabe durch die Vereine ist eine Änderung des Spielberichtes nur noch durch die Schiedsrichterin möglich. Eventuelle Änderungen der Aufstellung sind dem*der Schiedsrichter*in vor Anpfiff mitzuteilen, der diese auf dem ausgedruckten Spielbericht notiert. Nach Spielschluss füllt der* die Schiedsrichter*in den Spielbericht gemäß den Vorgaben aus und gibt ihn frei. Danach sind Änderungen nur noch durch die zuständige Staffelleiterin möglich.

Bei Nichtantritt des* der Schiedsrichter*in oder sofern kein*e Schiedsrichter*in angesetzt ist, ist wie folgt zu verfahren:

Nach der beiderseitigen Vereinsfreigabe muss eine*r Mannschaftsverantwortliche* den „Nichtantritt Schiri“ melden sowie den Spielbericht nachfolgend entsprechend ausfüllen und freigeben.

(3) Kann die Anwendung des SBO nicht genutzt werden, ist das normale Spielberichtsformular des BFV zu verwenden und die Daten, die notwendig sind, um den SBO nachzupflegen, zu erfassen.

(4) Bei vom Heimverein verursachter unzureichender Eingabemöglichkeit für die Anwendung des SBO oder bei fehlenden Eingaben oder Freigaben durch den Heim- oder Gastverein wird der FMA eine Ordnungsstrafe von bis zu 50,- EUR pro Spiel gemäß der u. a. Auflistung verhängen.

Ordnungsgelder:

1. Kein Spielbericht ausgefüllt	50,00 €
2. Keine Freigabe durch den Verein	25,00 €
3. Fehlende Angaben	5,00 € bis 10,00 €
4. Spielbericht nicht ausgedruckt	25,00 €
5. Spielbericht zu spät an Schiedsrichter gegeben	10,00 €
6. Verspätete Freigabe durch Verein	10,00 €
7. Keine Eingabemöglichkeit vor/nach dem Spiel	50,00 €
8. Fehlende Nachpflege bei Nichtantritt Schiedsrichter	50,00 €

(5) Elektronischer Spielbericht für Freundschaftsspiele

Im Bereich des Bremer Fußball-Verbandes wird der „Elektronische Spielbericht Online“ (ESBO) für Mannschaften in den Verbandsspielklassen der Herren, der Junioren und der Frauen Verbandsliga (einschl. Bundesliga und Regionalliga) in Freundschaftsspielen gemäß der Spielordnung des BFV und den Durchführungsbestimmungen **verpflichtend** eingesetzt. Maßgebend ist die Spielklasse der Heimmannschaft. In allen anderen Spielklassen ist der Einsatz freiwillig.

Die Spiele müssen spätestens vier Tage vor Spielbeginn im DFBnet angemeldet werden und der zuständige Schiedsrichterausschuss muss per E-Mail davon in Kenntnis gesetzt werden.

Bei kurzfristig angesetzten Freundschaftsspielen erfolgt keine Schiedsrichteransetzung.

§ 15

Feldverweise und Innenraumverbote für Teamoffizielle

(1) Erhält ein/e Teamoffizielle/r während eines Spiels eine gelb-rote Karte, ist es ihr/ihm automatisch verboten sich während des folgenden, tatsächlich durchgeführten Pflichtspiels (Meisterschaft/Pokal) ihrer/seiner Mannschaft im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten (Innenraumverbot).

(2) Bei einem Feldverweis auf Dauer (rote Karte) für eine/n Teamoffizielle/n gilt § 23a der Spielordnung.

§ 16
Schlussbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmungen treten am **01.02.2023** in Kraft. Am gleichen Tage treten alle bisherigen Bestimmungen außer Kraft.